

60. 1. Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Gebrauchsmusterrechtes.
2. Kann die bloße Änderung der Größe eines bekannten Modells eine „neue Gestaltung“ sein?
3. über die Erfordernisse der Anmeldung eines Gebrauchsmusters.

Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891
(Bef. v. 7. Dez. 1923, RGBl. II S. 444), §§ 1, 2.

I. Zivilsenat. Urf. v. 24. November 1926 i. S. S.-Sp. W.
(Bef.) w. A. E. G. (Rl.). I 108/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Inhaberin des Gebrauchsmusters Nr. 887308, einen „Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom“, und des Gebrauchsmusters Nr. 887310, einen „Wechselstromzähler nach dem Induktionsprinzip“ betreffend. Als neu ist beansprucht bei ersterem „die Unterbringung eines in Deutschland beglaubigungsfähigen Induktionszählers für einphasigen Wechselstrom im Raum eines Würfels von weniger als 11, im besonderen von ungefähr 10 cm Seitenlänge“ und bei letzterem folgendes: „ein Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom mit einem Wollastdrehmoment von nicht weniger als 2 gcm, bei Einhaltung der Beglaubigungsfehlergrenzen, ist im Raum eines Würfels mit 8 bis 10 cm Seitenlänge untergebracht“. Die Klägerin verlangt, daß die Beklagte in die Löschung dieser Gebrauchsmuster willige, da sie nicht schutzfähig seien. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

In Streit ist, ob die Gebrauchsmusteranmeldungen Nr. 887308 und Nr. 887310 den Anforderungen des § 1 GebRMG. genügen. In dieser Beziehung führt das Kammergericht folgendes aus: Es handle sich bei dem Gebrauchsmuster Nr. 887308 um das Ergebnis von Versuchen, die kleinsten praktisch zulässigen Abmessungen der in Betracht kommenden Zähler festzustellen. Dieses Ergebnis bedeute zwar vielleicht eine für die Technik wertvolle Erkenntnis, aber zunächst nichts weiter, insbesondere nicht eine des Gebrauchsmusterschutzes fähige Erfindung. Hierzu fehle es an der erforderlichen technischen Ausgestaltung in der Gebrauchsmusteranmeldung. Die Beklagte habe nun versucht, die erwähnte Erkenntnis dadurch schutzfähig zu machen, daß sie ein jeder Eigenart entbehrendes würfelförmiges Zählergehäuse von bestimmten Höchstmaßen (weniger als 11 cm

Seitenlänge) als Gebrauchsmuster angemeldet habe. In der Berufungsverhandlung habe sie noch ausdrücklich erklärt, das Modell sei der äußere Kasten, auf die proportionale Verkleinerung der Zählerabmessungen komme es nicht entscheidend an. Etwas weiteres als diese äußere Umhüllung werde auch in der Gebrauchsmusteranmeldung nicht näher beschrieben; über die Ausgestaltung der Hauptsache, nämlich der eigentlichen Zähleranordnung, sei weder aus der Beschreibung noch aus der lediglich die Außenansicht zeigenden Abbildung etwas zu entnehmen. Wie das Landgericht mit Recht annehme, sei daher ein schutzfähiger technischer Fortschritt durch das Gebrauchsmuster überhaupt nicht offenbart worden. In ähnlicher Weise sagt das Kammergericht zum Gebrauchsmuster Nr. 887310, hier sei allerdings für die Seitenlängen des Gehäusewürfels eine Zahlengrenze nach oben und unten hin vorgesehen (8—10 cm), aber es handle sich dabei ebenfalls um die Ermittlung der kleinsten Abmessung, die ein Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom haben dürfe, somit um eine Erkenntnis, nicht aber um eine Erfindung, wenigstens nicht um eine offenbarte Erfindung.

Gegen diese Ausführungen bestehen rechtliche Bedenken.

Beide Anmeldungen und Eintragungen bezeichnen Wechselstromzähler als geschützt, die angeblich neu gestaltet sind. Das Neue soll nicht sowohl in der Form liegen, als welche vielmehr die auch schon bisher übliche Würfelform beibehalten worden ist, sondern lediglich in den Abmessungen, die bei Muster Nr. 887308 auf „weniger als 11, im besonderen auf ungefähr 10 cm“ und bei Muster Nr. 887310 auf „8 bis 10 cm Seitenlänge“ angegeben werden. Diese Maße gelten für die Gehäuse. Es wäre aber falsch, daraus zu folgern, daß nur die Gehäuse neu gestaltet sein sollen, sondern entsprechendes hat auch für die eigentlichen Zähler zu gelten, die in die Gehäuse eingefügt werden und deshalb in einer dies ermöglichenden Weise im Verhältnis zu der bisher üblichen Größe verkleinert werden müssen. Geschützt sind als einheitliche Gebrauchsgegenstände nicht nur die Gehäuse, sondern die Zähler einschließlich ihrer Gehäuse, die mit den eigentlichen Zählern in ihrem Innern zum Zwecke des Gebrauchs verbunden werden. Die angegebenen Maße sind nach der Behauptung der Beklagten und nach den den Anmeldungen beigefügten Beschreibungen das Ergebnis von Versuchen zur Ermittlung des „Grenzgebieten, in dem bei Ver-

Kleinerung der Abmessungen die Möglichkeit schwindet, einen in Deutschland beglaubigungsfähigen Zähler zu bauen" (so bei Nr. 887308) oder „der kleinsten Abmessungen, die ein Induktionszähler haben darf, um den gesetzlichen Vorschriften über die Messgenauigkeit und den praktischen Forderungen der Massenherstellung noch zu genügen" (so bei Nr. 887310). Hierin liegt zunächst allerdings, wie das Kammergericht mit Recht sagt, nur eine vielleicht wertvolle Erkenntnis, die aber zu schutzfähigen Erfindungen geführt haben kann und geführt hat, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 erfüllt sind. Das letztere ist aus unzureichenden Gründen verneint worden.

Zunächst ist nicht ersichtlich, weshalb das Kammergericht Wert darauf legt, daß über die Ausgestaltung der Hauptsache, wie es sagt, nämlich der eigentlichen Zähleranordnung, weder aus der Beschreibung noch aus der der Anmeldung beigefügten Zeichnung etwas zu entnehmen sei. Denn nach der Darstellung der Beklagten beschränkt sich das Neue auf die Größe, während die Anordnung des Zählers die bisher übliche bleiben soll. Wenn das Kammergericht ferner sagt, daß die Beklagte nur ein „jeder Eigenart entbehrendes" würfelförmiges Zählergehäuse zum Gebrauchsmusterschutz angemeldet habe, so handelt es sich dabei anscheinend um eine Überspannung der gesetzlichen Erfordernisse. Originell braucht die Abweichung der Formgebung nicht zu sein; es genügt, wenn sie eigentümlich ist, und das wird von der Beklagten behauptet. Sollte das Kammergericht aber angenommen haben, daß es an einer neuen Gestaltung fehle, wenn ein bekanntes Muster lediglich in seiner Größe verändert wird, so wäre das rechtsirrtümlich. Natürlich ist nicht jede Änderung der Größenverhältnisse ohne weiteres schutzfähig (vgl. die eine Buttermaschine betreffende Entscheidung des Senats vom 27. Mai 1908 I 245/07, abgedruckt bei Cantor, Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern usw. S. 237 flg.). Daß sie es aber sein kann, ist bereits in RGZ. Bd. 99 S. 213 für eine Nähmaschine anerkannt worden, bei der eine Kurbelscheibe größer gemacht worden war als bisher üblich, damit sie als Schwungrad wirken konnte. Auch im vorliegenden Falle würde es, wenn man dem Vortrag der Beklagten folgt, an einer neuen Gestaltung nicht fehlen.

Wenn das Kammergericht ferner sagt, daß bei dem Gebrauchsmuster Nr. 887308 nur ein Gehäuse von bestimmten Höchstmäßen

angemeldet worden sei, so scheint es daran gedacht zu haben, daß das Gesetz eine bestimmte Form voraussetzt. Dadurch wird aber auch dort, wo das Neue gerade im Größenunterschied gegenüber bekannten Mustern liegen soll, eine gewisse Unbestimmtheit der Größenangabe nicht ausgeschlossen, sofern die Größe nur innerhalb bestimmter Grenzen liegt. Deshalb fehlt es dem Gebrauchsmuster Nr. 887310 nicht an der erforderlichen Bestimmtheit der Form, da sie in einem Würfel von 8—10 cm Seitenlänge bestehen soll. Dagegen können gewisse Bedenken bei dem Gebrauchsmuster Nr. 887308 bestehen. Auch hier ist in Anspruch und Beschreibung von einem Würfel die Rede, aber seine Seitenlänge ist auf „weniger als 11, insbesondere auf ungefähr 10 cm“ angegeben. Hierbei ist zwar kein Gewicht darauf zu legen, daß es sich um keinen eigentlichen Würfel in mathematischem Sinne handeln kann, da die Seitenlängen nach der Beschreibung nicht völlig, sondern nur annähernd gleich sein sollen. Aber im Anspruch fehlt es an jeder Begrenzung der Größe nach unten, und das wäre mit dem Erfordernis der Bestimmtheit der Form unvereinbar. Allein es ist nicht unzulässig, vielmehr geboten, die Beschreibung zur Erläuterung heranzuziehen, und in ihr wird der Rauminhalt auf rund 1 odm angegeben. Sollten gleichwohl noch Zweifel bestehen, ob damit der Anforderung einer bestimmten Begrenzung der Größe nach unten genügt ist, so wird nähere Prüfung anheimgestellt. Die erforderliche Bestimmtheit der Form kann auch nicht deshalb in Abrede gestellt werden, weil nur für die Gehäuse und nicht auch für die eigentlichen Zähler Maße angegeben worden sind. Denn es ist das natürliche und ergibt sich auch aus dem Gesamtinhalt der Anmeldungen zur Genüge, daß die eigentlichen Zähler nur soviel kleiner als ihre Gehäuse gebaut werden sollen, um darin gerade untergebracht werden zu können. Die Maße für die Gehäuse bestimmen daher auch die der Zähler selbst.

Den Anforderungen der Anmeldung durch Angabe der neuen Gestaltung, die dem Gebrauchszweck dienen soll, gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist genügt. Ebenso entsprechen die beigefügten Abbildungen der Modelle dem Gesetz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.). Das kann nicht deshalb bezweifelt werden, weil nur die Gehäuse abgebildet worden sind. Von den eigentlichen Zählern sieht man nicht viel; aber es ist doch erkennbar, daß sie in den Gehäusen stecken. So wie sie den Anmeldungen in Abbildungen beigefügt sind, stellen

sich die Zähler im Gebrauch dem Auge dar. Es war nicht erforderlich, auch Abbildungen der Zähler ohne Gehäuse beizufügen. Als Modelle sind nicht die Gehäuse allein, auch nicht nur die eigentlichen Zähler, sondern die letzteren, umgeben von ihren Gehäusen, anzusehen. Dem steht die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, das Modell sei der äußere Kasten, nicht entgegen, da es sich dabei nicht um eine bloße Angabe von Tatsachen, sondern um eine irrtümliche Beurteilung handelt.

Erfordernis des Gebrauchsmusterschutzes ist ferner, daß die geschützten Gebrauchsgegenstände die im Raum verkörperte Darstellung eines dem Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgebankens sind (vgl. RRG. Bd. 41 S. 40). Der Erfindungsgebanke soll hier darin bestehen, daß man die bekannten Zähler in ihrer Größe auf die Maße der Gebrauchsmuster verkleinern kann, ohne daß sie ihre Beglaubigungsfähigkeit in Deutschland oder die Eigenschaften verlieren, die bei solchen Zählern im Ausland verlangt werden. Diesen Gedanken verkörpern die Modelle in hinreichendem Grade, indem sie die einzuhaltenden Maße räumlich veranschaulichen. Es ist nicht erforderlich, daß die Beglaubigungsfähigkeit in der Gestalt der Muster in die Erscheinung tritt, sondern ausreichend, was hierüber in den Anmeldungen offenbart wird. Denn wenn man den Angaben der Beklagten folgt, führt die in den Modellen und Anmeldungen offenbarte Anweisung, die Zählergehäuse und dem entsprechend die eigentlichen Zähler selbst in der Größe der Modelle herzustellen, unter Anwendung der dem Fachmann ohne weiteres zu Gebote stehenden Mittel zu dem erstrebten Ergebnis. Sollte sich allerdings das Ziel der Beklagten nur erreichen lassen, wenn die Einrichtung der Zähler selbst in einer für den Fachmann nicht zutage liegenden Art geändert wird, so wäre der Erfindungsgebanke weder genügend offenbart noch in den Modellen verkörpert. Diese Behauptung der Klägerin bedarf daher der Prüfung. Auch sonst kann die gebotene und zweckmäßig unter Hinzueziehung eines Sachverständigen vorzunehmende Untersuchung zu dem Ergebnis führen, daß es an einer ausreichenden Offenbarung des Erfindungsgebankens fehlt. Das wäre z. B. der Fall, wenn sich herausstellen sollte, daß die Anweisung der Gebrauchsmuster nicht ohne weiteres zu beseitigende Zweifel darüber läßt, auf welche der gebräuchlichen Bauarten von Zählern sie sich bezieht. In diesem Sinne hat sich die Klägerin

ebenfalls geäußert. Endlich könnte eine die Schußfähigkeit ausschließende Unklarheit des erstrebten Ziels vorliegen, z. B. wenn der Begriff der Beglaubigungsfähigkeit der erforderlichen Bestimmtheit ermangeln sollte.

Auf Grund der vorhandenen Unterlagen läßt sich hiernach die Schußfähigkeit der Gebrauchsmuster der Beklagten nicht verneinen. Die wohl nur zur Unterstützung herangezogene, aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles hergeleitete Erwägung, daß die Annahme der Schußfähigkeit zu unerträglichen praktischen Folgen führen würde, kann die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen und vermag das Urteil nicht zu tragen. Es unterliegt daher der Aufhebung. Bei der erneuten Verhandlung werden selbstverständlich auch die übrigen gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen sein, auf die hier einzugehen kein Anlaß besteht, zumal da der Sachverhalt in technischer Beziehung noch in keiner Weise aufgeklärt ist.